



**Fünfte Satzung zur Änderung der
Immatrikulations-, Rückmelde- und
Exmatrikulationssatzung der Universität Bayreuth
(Immatrikulationssatzung)**

Vom 20. Juni 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Bayreuth (Immatrikulationssatzung) vom 10. August 2010 (AB UBT 2010/052), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. März 2015 (AB UBT 2015/007), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 4 wird nach dem Wort „soll“ folgender Passus eingefügt:

„oder Qualifikationen für das Studium noch nicht vollständig vorliegen, jedoch entsprechend der Regelung in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung innerhalb des ersten Studienjahres nachgereicht werden können,“

b) In Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Im Fall des Abs. 1 Nr. 5 beträgt die Befristung maximal drei Jahre.“ Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird der bisherige Satz zu Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Weiterbildungsstudiengängen kann von der nach Satz 1 festgesetzten Frist abgewichen werden.“
 - b) Abs. 4 wird aufgehoben. Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4.
3. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 wird nach dem Passus „Art. 44 Abs. 4 BayHSchG“ der Passus „oder ein Eignungsverfahren nach Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG“ eingefügt.
 - b) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„bei der Immatrikulation für ein Master-, Zusatz-, Aufbau- oder Ergänzungsstudium den Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung; falls das Zusatzstudium für Studierende einer anderen Universität möglich ist, außerdem den Nachweis der Immatrikulation an der anderen Universität;“
 - c) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„bei der Immatrikulation für ein weiterbildendes Studium den Nachweis der Qualifikation gemäß Art. 43 Abs. 5 und 6 BayHSchG und ggf. den Nachweis weiterer Qualifikationen nach der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung;“
 - d) Nr. 15 erhält folgende Fassung:

„den Nachweis von Deutschkenntnissen auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung bzw. den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss nicht in deutscher Sprache erworben haben, soweit die jeweilige Prüfungs- und Studienordnung keine höheren oder niedrigeren Anforderungen festlegt;“
 - e) Nr. 16 erhält folgende Fassung:

„den Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei englischsprachigen Studiengängen bei Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung bzw. den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss nicht in englischer Sprache erworben haben, soweit die jeweilige Prüfungs- und Studienordnung keine höheren oder niedrigeren Anforderungen festlegt;“

- f) Nach Nr. 18 werden folgende Nrn. 19 und 20 angefügt:
- „19. bei der Immatrikulation für ein Modulstudium die entsprechende Nachweise der Qualifikation für den grundständigen oder postgradualen Studiengang gemäß Art. 43 Abs. 6 oder 9 BayHSchG und ggf. den Nachweis weiterer Qualifikationen nach der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung;
 - 20. bei der Immatrikulation für ein gebührenpflichtiges weiterbildendes Studium oder für ein gebührenpflichtiges Gaststudium der Nachweis über die Zahlung der zur Immatrikulation fälligen Gebühren gemäß Art. 71 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV).“
4. In § 9 Abs. 1 und 2 wird jeweils der Passus „Universität in der Bundesrepublik Deutschland“ durch den Passus „staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einen Studiengang an einer ausländischen Hochschule“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Semesterbeitrags“ der Passus „sowie bei einem gebührenpflichtigen weiterbildenden Studium außerdem nach Überweisung der Hochschulgebühren“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 20. Juni 2016 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 8. Juni 2016 und der Genehmigung des Kanzlers in Vertretung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 16. Juni 2016, Az. A 4068/1 - I/1a.

Bayreuth, 20. Juni 2016



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT
i. V.


Dr. Markus Zanner
(Kanzler)

Diese Satzung wurde am 20. Juni 2016 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Juni 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 20. Juni 2016.